



Claudius Voigt  
Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlings- und  
Migrationsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 26  
Mobil 01 57 80 49 74 23  
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10  
voigt@ggua.de

Münster, 21. Juni 2019

# Verlagerung.

**Asylsuchende und Geduldete sollen künftig sehr viel länger in (Landes-) Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, als bisher. Dies führt – von der GroKo gewollt – zu gesellschaftlicher und räumlicher Exklusion und verhindert Teilhabe auf allen Ebenen. Allerdings werden die Bundesländer weiterhin Spielräume haben, frühzeitig in die Kommunen zuzuweisen. Und: Der Zugang zum Arbeitsmarkt in den Lagern sowie der Zugang zu Sprach- und Ausbildungsförderung wird neu geregelt. Daher wird sich die Förderung der Arbeitsmarktteilhabe in Zukunft verstärkt in die Aufnahmeeinrichtungen verlagern müssen.**

## Inhalt

18 Monate Integrationsverhinderung, teilweise auch unbefristet, durch Isolation im Lager .....	2
Bundesländer behalten Spielräume zur früheren Beendigung der Lagerunterbringung .....	3
Arbeitsmarktzugang im Lager: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach neun Monaten Asylverfahren.....	5
Sprachförderung: Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung .....	9
Arbeitsförderung .....	14
Ausbildungsförderung.....	15
Der künftige Wortlaut ausgewählter Paragrafen im Wortlaut .....	18
Gesetzliche Grundlagen dieses Textes.....	22

Hafenstraße 3–5  
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 0  
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10  
[info@ggua.de](mailto:info@ggua.de)  
[www.ggua.de](http://www.ggua.de)

Mitglied im Paritätischen  
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)  
Registergericht:  
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:  
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,  
Dominik Hüging (Schatzmeister),  
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:  
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:  
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00  
BIC GENODEM1MSC

Das „Geordnete Entrechtungsgesetz“, dem Union und Sozialdemokrat\*innen am 7. Juni nach massiven Verschärfungen durch die Regierungsfractionen zugestimmt haben, soll an zahlreichen Stellen Hebel ansetzen, die Integration und Teilhabe von Asylsuchenden und Geduldeten zu verhindern. Vielmehr soll die gesamte Existenz der Betroffenen auf möglichst vielen Ebenen ausländer- und sozialrechtlich prekarisiert werden, um eine Eingliederung in die Gesellschaft zu unterbinden und sie dadurch unproblematisch „abschiebungsreif“ zu machen. Diese gesetzlich normierte Exklusion findet einerseits durch ein großangelegtes Inhaftierungs- und Kriminalisierungsprogramm sowie eine weitgehende ausländerrechtliche Entrechtung für große Gruppen („Duldung bei ungeklärter Identität“) statt.

Wichtige Hebel dieser systematischen Entrechtung sind für Christ- und Sozialdemokrat\*innen aber auch die Verhinderung sozialer Teilhabe durch die weitgehende Kürzung oder vollständige Verweigerung von Sozialleistungen – bis hin zum Aushungern im Wortsinne –, sowie die Ausweitung von Arbeitsverboten.

Ein wirkmächtiges Instrument ist hierfür die stark verlängerte Pflicht zum Leben in Landeslagern. Denn diese verhindert nicht nur jegliche soziale und gesellschaftliche Teilhabe sowie die aus Sicht der Abschiebefetischisten ärgerliche Unterstützung durch die Zivilgesellschaft. Auch indirekt entfaltet die verlängerte Lagerunterbringung ihre Wirkung: Auf diesem Wege kann nämlich effektiv verhindert werden, dass Asylsuchende und Geduldete über eine Integration in den Arbeitsmarkt sich eigenständig eine „Bleibeperspektive“ schaffen.

Grund genug, sich die beschlossenen (aber vom Bundesrat noch nicht abgesegneten) Regelungen zur verlängerten Lagerpflicht (und den damit verbundenen Arbeitsverboten) genauer anzusehen:

### **18 Monate Integrationsverhinderung, teilweise auch unbefristet, durch Isolation im Lager**

- Es soll zukünftig eine Lagerpflicht bis zur Entscheidung über den Asylantrag und bei dessen Ablehnung bis zur Ausreise bestehen. Die zeitliche Obergrenze liegt bei 18 Monaten, bei Familien mit minderjährigen Kindern bei sechs Monaten (§ 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylG). **Für Erwachsene ohne Kinder bedeutet dies eine dreimal längere Lagerunterbringung als bisher – und damit eine dreimal längere Wartezeit bis zur Integration in den Kommunen, obwohl der Asylantrag möglicherweise später positiv entschieden wird. Da in vielen Bundesländern bisher schon früher als nach sechs Monaten die kommunale Zuweisung erfolgte, bedeutet dies in diesen Bundesländern sogar eine sechsmal längere Integrationsverhinderung.**
- **Eine unbefristete Lagerunterbringung** soll bestehen, wenn bestimmte **Mitwirkungspflichten** (vermeintlich) nicht erfüllt werden. Für Familien mit minderjährigen Kindern bleibt es auch in diesen Fällen bei sechs Monaten Obergrenze. (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)
- Für Menschen aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ gilt in vielen Fällen ebenfalls eine **unbefristete Lagerunterbringung**. Dies war auch bisher

schon so. Für Familien mit minderjährigen Kindern wird diese nun auf sechs Monate begrenzt. (§ 47 Abs. 1a AsylG)

- Die Bundesländer können die Lagerpflicht für alle darüber hinaus auf **bis zu 24 Monate** verlängern. Unserer Kenntnis nach machen von dieser **Schlechterstellungsklausel** bislang u. a. Bayern und NRW Gebrauch. Hierbei gibt es auch für Familien mit minderjährigen Kindern keine gesetzliche Obergrenze. (§ 47 Abs. 1b AsylG)
- Darüber hinaus besteht weiterhin die gesetzliche Regelung in § 30a AsylG, nach der Personen, deren Asylantrag im „**beschleunigten Verfahren**“ durchgeführt wird oder wurde, bis zur Entscheidung des BAMF und bei negativer Entscheidung bis zur Ausreise einer Lagerpflicht unterliegen. Auch hier gilt gesetzlich **keine Obergrenze**. Allerdings unterliegt man dieser Regelung nur, wenn das BAMF tatsächlich innerhalb einer Woche über den Asylantrag entschieden hat. Ansonsten setzt sich das Verfahren als „normales“ Asylverfahren fort, und es gelten die oben genannten Regelungen.

### Bundesländer behalten Spielräume zur früheren Beendigung der Lagerunterbringung

Öffnungsklauseln für eine vorzeitige Zuweisung sind in den §§ 48 bis 50 AsylG enthalten. Danach ist eine Zuweisung möglich bzw. das Ende der Lagerpflicht vorgeschrieben in folgenden Fällen:

- Wenn das Bundesland die Betroffenen verpflichtet, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen (§ 48 Nr. 1 AsylG) – also frühzeitig zuweist. **Dies ist eine der wichtigsten Öffnungsklauseln, da hiermit für vernünftige Bundesländer weiterhin die Möglichkeit besteht, alle Asylsuchenden und Geduldeten nach kurzer Zeit kommunal zuzuweisen.** Diese Öffnungsklausel galt auch bisher schon für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ – was zur Folge hatte, dass – entgegen § 47 Abs. 1a AsylG – nicht in allen Bundesländern eine unbefristete Lagerpflicht für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ umgesetzt worden ist. Für diese Auffassung spricht auch die Gesetzesbegründung zur Einführung von § 47 Abs. 1a AsylG und der dort vorgesehenen unbefristeten Lagerunterbringung vom 29. September 2015: *„Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden.“* (<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/061/1806185.pdf>, S. 33f.) Nichts anderes kann für die nun beschlossene verlängerte Landesunterbringung gelten.
- Anerkennung als Asylberechtigte\*r oder Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 48 Nr. 2 AsylG),
- **Heirat** und damit Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel (§ 48 Nr. 3 AsylG),
- Abschiebung **„in angemessener Zeit“ nicht möglich.** Bisher galt das Ende der Lagerpflicht, wenn die Abschiebung „kurzfristig“ nicht möglich war. Was künftig „angemessene Zeit“ bedeuten soll, bleibt völlig unklar, da auch die Gesetzesbegründung dazu nichts aussagt. Vielmehr wird darin schlicht die alte Rechtslage zitiert. (§ 49 Abs. 1 AsylG). Unter diese Konstellation würden

beispielsweise Personen fallen, die im Landeslager eine Ausbildung aufgenommen haben und die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllen.

- aus Gründen der **öffentlichen Gesundheitsvorsorge** sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen **zwingenden Gründen**. Zu diesen „anderen zwingenden Gründen“ müsste auch die **Gefährdung des Kindeswohls** gewertet werden, die durch eine mehrmonatige Unterbringung im Lager mit sich bringt. Dies ist ein weiterer Ansatzpunkt, mit dem vernünftige Bundesländer auch künftig die Möglichkeit haben werden, eine frühzeitige Zuweisung vorzunehmen. Auch eine vom Bundesland befürchtete „Überlastung“ kann als Grund für eine frühzeitige Entlassung herangezogen werden. (§ 49 Abs. 2 AsylG)
- Zuerkennung eines **nationalen oder internationalen Schutzstatus**‘ (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Warum dies in § 50 Abs. 1 Nr. 1 AsylG nun nochmals genannt wird, obwohl die Regelung zumindest zum Teil bereits in § 48 Nr. 2 AsylG enthalten ist, entzieht sich der Logik. Die Gesetzesbegründung gibt dazu nichts her. Gestrichen wurde an dieser Stelle die Verpflichtung zur Zuweisung, wenn nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abzulehnen ist – eine der gravierendsten Verschärfungen.
- Das Verwaltungsgericht hat die **aufschiebende Wirkung der Klage** angeordnet. Dies soll indes künftig nicht mehr gelten, wenn der Asylantrag als unzulässig wegen Dublin oder internationalem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat abgelehnt wurde. **Im Rahmen eines Erst-Recht-Schlusses ist eine Zuweisung aber auch dann als zwingend anzusehen, wenn der Asylantrag einfach unbegründet abgelehnt wurde und die Klage dagegen per Gesetz aufschiebende Wirkung hat.** (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)

Aufgabe der Beratung wird künftig also sein, Gründe für ein Ende der Lagerpflicht geltend zu machen und deren Umsetzung durch die Behörden zu kontrollieren. Unsere bisherige Erfahrung zeigt, dass trotz eines eindeutigen Anspruchs auf Zuweisung bzw. ein gesetzlich eingetretenes Ende der Lagerpflicht häufig dies von den Behörden ignoriert wird.

Zugleich wird es politische Aufgabe sein, Druck auf die Bundesländer auszuüben, alle Spielräume für eine Verkürzung der Lagerpflicht zu nutzen (s. o.) – und sei es durch die Schaffung kleiner Gemeinschaftsunterkünfte in den Kommunen in Trägerschaft der Länder als dezentrale „Landesaufnahmeeinrichtungen“.

Unterm Strich werden dennoch künftig sehr viel mehr Menschen im Lager leben müssen und gar nicht oder erst nach langer Zeit einer Kommune zugewiesen werden. Die Förderung der Arbeitsmarktintegration durch IvAF, IQ, Flüchtlingsberatung und Regeleinrichtungen wie die Arbeitsagenturen, wird somit verstärkt innerhalb der Lager stattfinden müssen. Denn es ist eine Illusion zu glauben, dass viele Bewohner\*innen der Lager finanziell und logistisch in der Lage sein werden, die Beratungsangebote selbst aufzusuchen – selbst, wenn sie von ihrer Existenz erfahren sollten.

## Arbeitsmarktzugang im Lager:

### Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach neun Monaten Asylverfahren

Bisher ist bei bestehender Lagerpflicht die Erwerbstätigkeit kategorisch untersagt (§ 61 Abs. 1 AsylG). Dieses Verbot gilt sowohl für Personen mit Aufenthaltsgestattung als auch mit Duldung für die Zeit der „Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“. Das Verbot der Erwerbstätigkeit ist europarechtswidrig, da Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie für Asylsuchende nach neun Monaten einen Zugang zum Arbeitsmarkt vorschreibt. Bundesregierung und Gesetzgeber\*in haben die Europarechtswidrigkeit nun eingeräumt. Daher soll künftig nach neun Monaten unter bestimmten Bedingungen auch in Landesaufnahmeeinrichtungen ein Arbeitsmarktzugang gewährt werden:

#### 1. Für Personen mit Aufenthaltsgestattung im Lager

Für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** gilt künftig: Es wird ein **Anspruch** auf Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis eingeführt, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese sind:

1. Das Asylverfahren ist nicht innerhalb von neun Monaten nach Stellung des Asylantrags (nicht: Asylgesuch) unanfechtbar (also: inkl. Klageverfahren) abgeschlossen.
2. Die BA hat zugestimmt (nur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen; die Vorrangprüfung wird voraussichtlich flächendeckend abgeschafft), oder eine Zustimmung ist nicht erforderlich (z. B. bei betrieblicher Ausbildung, FSJ / BufDi, mindestlohnfreien Praktika).
3. Nicht Staatsangehörige\*r eine „Sicheren Herkunftsstaats“ (bis auf weiteres nur: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien). *Diese Voraussetzung widerspricht übrigens weiterhin Art. 15 der EU-Aufnahmerichtlinie und wird besonders absurd, wenn fortgilt, obwohl ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine ou-Ablehnung des BAMF angeordnet haben sollte.*
4. Der Asylantrag wurde nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt. Wenn das Verwaltungsgericht hingegen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die „offensichtlich unbegründet“-Entscheidung (*dann jedoch besteht ohnehin ein Anspruch auf unverzügliche Entlassung aus dem Lager gem. § 50 Abs. 1 Nr. 2 AsylG*) oder gegen die Unzulässigkeitsentscheidung angeordnet hat, gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

Da die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aus europarechtlichen Gründen als **Anspruch** formuliert ist („ist zu erteilen“), wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, bleibt kein Spielraum für die (Zentrale) Ausländerbehörde, aus anderen Gründen (Straftaten, fehlende Identitätsklärung, Verletzung von Mitwirkungspflichten) die Arbeitserlaubnis zu verweigern. Eine Ermessensausübung findet nicht statt, auch vermeintlich geringe Bleibeperspektiven oder andere „migrationspolitische Erwägungen“ dürfen dabei keine Rolle spielen.

Denkbar ist zudem, dass darüber hinaus auch unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 4 aus § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG in der Landeseinrichtung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden *kann*. Denn § 61 Abs. 2 sieht diese Ermessensnorm ausdrücklich „im Übrigen“ vor. „Im Übrigen“ bezieht sich somit auf alle Varianten, in denen die Voraussetzungen aus § 61 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt sind und somit möglicherweise auch auf Asylbewerber\*innen, die zwar noch im Lager leben müssen, aber eine der Zusatzvoraussetzungen für den Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis noch nicht erfüllen – etwa weil das Asylverfahren noch keine neun Monate läuft.

## 2. Für Personen mit Duldung im Lager

Welchen Arbeitsmarktzugang Personen mit Duldung – also nach abgelehntem Asylantrag – in den Landeslagern künftig haben werden, bleibt einigermaßen diffus:

§ 61 Abs. 1 Satz 3 AsylG sieht künftig vor, dass Geduldeten, die **seit mindestens sechs Monaten eine Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, eine Beschäftigungserlaubnis erhalten *können*.

- Zum einen handelt es sich nicht um einen Anspruch, sondern um eine **Ermessensregelung**.
- Zum anderen wird verlangt, dass bereits sechs Monate eine Duldung nach § 60a AufenthG vorliegen muss. Eine „**Duldung bei ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG wird hierfür wohl nicht berücksichtigt (künftiger § 60b Abs. 5 AufenthG).

Zudem führt die Voraussetzung, mindestens sechs Monate eine Duldung besitzen zu müssen, dazu, dass eine während des Asylverfahrens begonnene Beschäftigung nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags nicht fortgeführt werden darf, sondern für sechs Monate unterbrochen werden muss. **Dies ist ein gezieltes Integrationsverbot und im Hinblick auf eine Arbeitsmarktintegration völlig kontraproduktiv.**

Eine solche Regelung widerspricht auch den geplanten Änderungen in der Ausbildungsduldung, die ausdrücklich einen **nahtlosen Übergang** aus einem abgelehnten Asylverfahren in die Ausbildungsduldung vorsehen und hierfür einen Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis schaffen. Dem politisch geforderten Ziel von „Rechtssicherheit“ für Betriebe und Betroffene spricht das sechsmonatige Arbeitsverbot Hohn.

Dieser Widerspruch ist wohl nur dadurch aufzulösen, indem die Regelungen zur Ausbildungsduldung (künftig § 60c AufenthG) als Spezialnorm gegenüber § 61 AsylG gewertet werden, damit vorrangig Anwendung finden und die allgemeine Norm des § 61 AsylG verdrängen. Zudem ist bei Aufnahme einer Ausbildung und Erfüllen der Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung eine Entlassung aus dem Lager vorgeschrieben (§ 49 Abs. 1 AsylG).

Für alle Personen, die eine normale Beschäftigung und keine Ausbildung während des Asylverfahrens ausüben, bedeutet die sechsmonatige Unterbrechungszeit einer Beschäftigung nach Ablehnung des Asylantrags, dass durch diese gezielte Integrationsverhinderung die Betroffenen „abschiebungsreif“ gemacht werden sollen

– die Beschäftigungsfähigkeit wird gezielt zerstört, um gesellschaftliche Integration zu verhindern.

Fraglich ist, ob die Anspruchsnorm aus § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG (also der Anspruch auf Arbeitserlaubnis nach neun Monaten Asylverfahren) **auch auf Geduldete anzuwenden** ist. Der Wortlaut spricht nicht dagegen: Wenn das Asylverfahren bis zur unanfechtbaren Entscheidung über neun Monate gedauert hat, die BA zugestimmt hat, die Ablehnung nicht als „offensichtlich unbegründet“ erfolgte und die Betroffenen nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, besteht vom Wortlaut her auch für Geduldete der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Diese Regelung ist also keineswegs zwingend auf Personen mit Aufenthaltsgestattung beschränkt. Denn in § 61 Abs.1 AsylG ist die Rede von „Ausländern“, während im Abs. 2 ausdrücklich von „Asylbewerbern“ die Rede ist – ein Unterschied, der nicht ohne Bedeutung sein kann.

Die Begründung zur einschlägigen Beschlussempfehlung des Innenausschusses verweist zwar darauf, dass der Beschäftigungszugang „für Ausländer mit Aufenthaltsgestattung“ neu geregelt werde. Aber diese Begründung widerspricht dem Gesetzeswortlaut. Es wäre für die Gesetzgeberin ein Leichtes gewesen, in Abs. 1 ausdrücklich den Zusatz „mit Aufenthaltsgestattung“ einzufügen. Dass dies nicht geschehen ist, lässt den Schluss zu, dass die Öffnung auch auf Geduldete anzuwenden ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

### 3. Für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Ende der Lagerpflicht

Der Anspruch auf Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis gilt ausdrücklich auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung, die bereits einer Kommune zugewiesen worden sind, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG erfüllt sind. Denn nach § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG bleibt Abs. 1 Satz 2 „unberührt“ – also anwendbar.

**Im Klartext:** Personen mit Gestattung, deren Asylverfahren inkl. Klageverfahren bereits seit neun Monaten läuft, die nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen (europarechtswidrig!), die noch keine ou- oder Unzulässigkeitsentscheidung kassiert haben (es sei denn, die aufschiebende Wirkung wurde vom VG angeordnet) und bei denen die BA zugestimmt hat (oder keine Zustimmung erforderlich ist), haben auch in den Kommunen künftig einen **Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis**. Die Praxis einiger Ausländerbehörden, wegen vermeintlich geringer Bleibeperspektive, wegen fehlender Identitätsklärung, Straftaten oder aus allgemeinen migrationspolitischen Erwägungen die Beschäftigungserlaubnis im Rahmen des Ermessens abzulehnen, ist damit nicht mehr haltbar.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten (etwa keine neun Monate Asylverfahren), liegt die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis weiterhin im Ermessen der ABH (§ 61 Abs. 2 AufenthG). Es gilt eine Wartefrist von drei Monaten Aufenthalt, eine Beschäftigungserlaubnis für Personen aus „sicheren

Herkunftsstaaten“ darf nicht erteilt werden, wenn der Asylantrag nach 31. August 2015 gestellt wurde.

#### 4. Für Personen mit Duldung nach Ende der Lagerpflicht

Für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis an Personen mit Duldung nach Ende der Lagerpflicht bleiben die Regelungen des AufenthG und der BeschV gültig:

- Die Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen der ABH,
- für zustimmungsfreie Beschäftigungen (z. B. Ausbildung, Freiwilligendienste, vom Mindestlohn befreite Praktika) gilt keine Wartefrist,
- für zustimmungspflichtige Beschäftigungen gilt eine Wartefrist von drei Monaten Aufenthalt in Deutschland,
- Arbeitsverbote nach § 60a Abs. 6 bzw. § 60b AufenthG greifen.

Die Arbeitsverbote in § 60a Abs. 6 AufenthG sollen dabei für Personen **aus „sicheren Herkunftsstaaten“** drastisch ausgeweitet werden: Zukünftig sollen sie einem absoluten Beschäftigungsverbot auch dann unterliegen,

- Wenn sie ihren **nach 31. August gestellten Asylantrag zurückgenommen** haben. Das Verbot soll nur dann nicht gelten, wenn die Rücknahme auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim BAMF erfolgte. Was das indes heißen soll, ist völlig unklar: Nach § 24 Abs. 1 AsylG ist das BAMF verpflichtet, *jede\*n* Asylantragstellende\*n über den „Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten“ zu unterrichten. Ob indes diese Standardinformation als „Beratung“ in diesem Sinne verstanden werden soll, oder ob eine spezielle Beratung (in der Gesetzesbegründung ist die Rede von einer „entsprechenden“ Beratung) erwartet wird, bleibt im Dunklen. In diesem Fall nämlich läge es allein in der Verantwortungssphäre des BAMF, eine solche „entsprechende“ Beratung anzubieten oder nicht anzubieten und damit das Beschäftigungsverbot in Kraft treten zu lassen oder zu vermeiden.
- Wenn ein **Asylantrag nicht gestellt** wurde. Naturgemäß kann ein nicht gestellter Asylantrag nicht mit einer Frist verknüpft werden. Die Folge ist: Sämtliche geduldeten Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die in der Vergangenheit keinen Asylantrag gestellt haben, werden zukünftig dem Arbeitsverbot unterliegen. Dies betrifft viele Menschen, die vor vielen Jahren im Zuge des Jugoslawien-Krieges eingereist sind, nie einen Asylantrag gestellt haben und seitdem in Kettenduldungen verharren. Zukünftig werden sie per Gesetz ihre Beschäftigungserlaubnis verlieren. Es gibt zwar eine Bestandsschutzregelung für Beschäftigungen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erlaubt wurden – für diese sollen die bisherigen Arbeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG gelten (§ 104 Abs. 16 AufenthG). Für neu aufzunehmende Beschäftigungsverhältnisse gibt es indes selbst für Personen, die bereits sehr lange in Deutschland leben, keinen Bestandsschutz.
- Ausnahmen von beiden neuen Beschäftigungsverboten bestehen für **Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge**, „wenn die Rücknahme oder der

Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.“

## Sprachförderung: Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogener Deutschsprachförderung

Der Zugang zu Integrationskursen und zur berufsbezogenen Deutschförderung wird an einigen Stellen vorsichtig geöffnet.

### 1. Integrationskurse für Gestattete:

Eine Zulassungsmöglichkeit besteht künftig gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG:

- Wenn „**dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten**“ ist. Nach Auffassung des federführenden BMI ist dies momentan der Fall bei Asylsuchenden aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia. Dies galt auch bisher und ist nicht an eine Wartefrist oder den Arbeitsmarktzugang gekoppelt.

Für Asylsuchende aus anderen Staaten wird erstmals ein Zugang zum Integrationskurs geschaffen:

- Die Einreise muss **vor dem 1. August 2019 erfolgt sein**, mindestens **drei Monate** gestatteter Aufenthalt (gerechnet ab Ankunftsnachweis) vorliegen, sie dürfen **nicht** aus einem „**sicheren Herkunftsstaat**“ stammen *und* müssen bei der **Arbeitsagentur** entweder
  - **arbeitslos** gemeldet,
  - oder **arbeitssuchend** gemeldet,
  - oder **ausbildungssuchend** gemeldet sind,
  - oder in einem **Beschäftigungsverhältnis** stehen,
  - oder in **betrieblicher Ausbildung**,
  - oder in **Berufsvorbereitungsmaßnahmen**,
  - oder in der **ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung** sind.
  - Unabhängig von diesen arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen soll der Zugang zum Integrationskurs auch dann bestehen, wenn sie ein **Kind unter drei Jahren** haben oder ein Kind ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist („*die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen*“).

Bis auf den letzten Punkt sind alle Voraussetzungen arbeitsmarktbezogen. Die entscheidende Frage wird dabei sein, ob eine Meldung als „arbeitssuchend“ oder „ausbildungssuchend“ auch dann erfolgen kann, wenn eine Beschäftigung noch nicht erlaubt worden ist und auch (noch) nicht erlaubt werden *könnte* – also beispielsweise innerhalb der ersten neun Monate in den Landeslagern oder in anderen Fällen eines Arbeitsverbots.

Nach unserer Auffassung ist eine Arbeitssuchend- bzw. Ausbildungssuchend-Meldung auch dann möglich. Denn anders als für die Arbeitslosmeldung ist hierfür nicht Voraussetzung, dass man dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Arbeitssuchende sind nach der gesetzlichen Definition Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer\*innen suchen (§ 15 S. 2 SGB III). Anders als Arbeitslose müssen Arbeitssuchende nicht den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Hier wird es also künftig entscheidend auf die Rechtsauffassung der BA ankommen.

Für diese Auffassung, dass für eine Arbeitssuchend- bzw. Ausbildungssuchendmeldung kein „abstrakter“ Arbeitsmarktzugang bestehen muss, sprechen auch folgende Gründe: Wenn der theoretische Arbeitsmarktzugang als Voraussetzung verlangt würde, machte die Frist von drei Monaten Aufenthalt keinen Sinn. Denn künftig wird ja – jedenfalls in Landeslagern – der Arbeitsmarktzugang erst nach neun Monaten gegeben sein. Und zum zweiten ist als hinreichende Voraussetzung auch die Tatsache aufgeführt, wenn man Elternteil eines Kindes unter drei Jahren oder eines älteren Kindes ohne Betreuung hat. Diese Voraussetzung ist völlig unabhängig von der Frage eines Arbeitsmarktzugangs zu sehen, so dass es widersprüchlich wäre, wenn in den anderen Fällen ein „abstrakter“ Arbeitsmarktzugang gefordert würde.

## 2. Integrationskurse für Geduldete:

Für Personen mit Duldung bleibt der Zugang zum Integrationskurs gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG beschränkt auf die „Ermessensduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Dazu gehören jedoch auch die Ausbildungsduldung nach § 60c und die neue Beschäftigungsduldung nach § 60d als Spezialfälle der Ermessensduldung.

## 3. DeuFöV-Kurse für Gestattete:

Für den Zugang zu berufsbezogenen Deutschkursen gem. § 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG von Personen mit Aufenthaltsgestattung bestehen dieselben Voraussetzungen, wie für die Integrationskurse (siehe Nr. 1).

## 4. DeuFöV-Kurse für Geduldete:

Geduldete sollen künftig gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV Zugang zu den berufsbezogenen Deutschkursen erhalten, wenn sie entweder

- über eine **Ermessensduldung** nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG verfügen (auch die Ausbildungsduldung und die Beschäftigungsduldung gehören dazu) oder
- sie seit **sechs Monaten „geduldet“** sind *und*
  - **arbeitslos** gemeldet,
  - oder **arbeitssuchend** gemeldet,
  - oder **ausbildungssuchend** gemeldet sind,

- oder in einem **Beschäftigungsverhältnis** stehen,
- oder in **betrieblicher Ausbildung**,
- oder in **Berufsvorbereitungsmaßnahmen**,
- oder in der **ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung** sind.

Auch hier stellt sich die Frage, ob eine Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchendmeldung auch während eines Arbeitsverbots möglich ist.

Für die zweite Gruppe (keine Ermessensduldung, seit sechs Monaten geduldet und zumindest arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet) stehen auch ohne vorangegangene Teilnahme am Integrationskurs die **Spezialberufssprachkurse** gem. § 13 DeuFöV offen, da sie keinen Zugang zum Integrationskurs haben. Für die Spezialberufssprachkurse wird – anders als für die „normalen“ Berufssprachkurse – *nicht* das Niveau B 1 vorausgesetzt.

## Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung (ab 1. August 2019)

Wer?	Alle anderen Herkunftsstaaten  → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten  → Einreise ab 1. August 2019	„Gute Bleibeperspektive“  → Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia	„Sichere Herkunftsstaaten“ → Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Anmerkungen
Integrationskurse	<b>Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt</b> (ab Ankunftsachweis). Weitere Voraussetzungen: - <b>arbeitslos</b> gemeldet, - oder <b>arbeitssuchend</b> gemeldet, - oder <b>ausbildungssuchend</b> gemeldet sind, - oder in einem <b>Beschäftigungsverhältnis</b> , - oder in <b>betrieblicher Ausbildung</b> , - oder in <b>Berufsvorbereitungsmaßnahmen</b> , - oder in der <b>ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung</b> , - oder Betreuung eines <b>Kindes unter drei Jahren</b> oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.	<b>Nein.</b>	<b>Ja.</b>	<b>Nein.</b>	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	<b>Ja, nach 3 Monaten gestattetem Aufenthalt</b> (ab Ankunftsachweis). Weitere Voraussetzungen: - <b>arbeitslos</b> gemeldet, - oder <b>arbeitssuchend</b> gemeldet, - oder <b>ausbildungssuchend</b> gemeldet sind, - oder in einem <b>Beschäftigungsverhältnis</b> , - oder in <b>betrieblicher Ausbildung</b> , - oder in <b>Berufsvorbereitungsmaßnahmen</b> , - oder in der <b>ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung</b> , - oder Betreuung eines <b>Kindes unter drei Jahren</b> oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.	<b>Nein.</b>	<b>Ja.</b>	<b>Nein.</b>	§ 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

## Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)

Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Anmerkungen
Integrationskurse	Normalerweise nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
	Ja, bei <b>Ermessensduldung</b> nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehören auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind.	
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja, bei <b>Ermessensduldung (auch Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung)</b>	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV
	Ja, nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt <i>und</i> - <b>arbeitslos</b> gemeldet, - oder <b>arbeitssuchend</b> gemeldet, - oder <b>ausbildungssuchend</b> gemeldet, - oder in einem <b>Beschäftigungsverhältnis</b> , - oder in <b>betrieblicher Ausbildung</b> , - oder in <b>Berufsvorbereitungsmaßnahmen</b> , - oder in der <b>ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung</b> .	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV  § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV: <b>Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs</b> besteht in diesem Fall auch Zugang zu den <b>Spezialberufssprachkursen</b> gem. § 13 DeuFöV, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung).
	Ansonsten: Nein.	

## Arbeitsförderung

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III (bis auf Beratung) sind erst dann möglich, wenn die Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung den Vermittlungsbemühungen der BA zur Verfügung stehen – das heißt, zumindest über einen „abstrakten Arbeitsmarktzugang“ verfügen. Innerhalb der ersten neun Monate in den Landeslagern dürfte dies nicht gegeben sein.

Für Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen ein „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt“ zu erwarten ist, ist jedoch eine Ausnahme vorgesehen: Mit dem neuen § 39a SGB III soll ab 1. August 2019 die bislang geltende Sonderregelung des § 131 SGB III entfristet und dauerhaft verankert werden. Damit soll gewährleistet sein, dass bereits während der Zeit, in der aufgrund der Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden darf, bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erbracht werden können.

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist, sollen trotz Arbeitsverbots aufgrund der Landesunterbringung weiterhin einen frühzeitigen Zugang zu folgenden Leistungen haben: Potenzialanalyse (§ 37), Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45).

Wie bisher soll die frühzeitige Arbeitsförderung nur dann eröffnet sein, wenn bei den Personen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ sei. Dieses Zugangskriterium ist ungeeignet. In der bisherigen Praxis hat nach Interpretation der Bundesregierung die vorausgesetzte „gute Bleibeperspektive“ bei Menschen aus den Herkunftsstaaten Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia bestanden, da bei diesen Personen eine Gesamtschutzquote im Asylverfahren bei mindestens 50 Prozent bestehe (was im Jahr 2018 indes teilweise nicht mehr der Fall war). Eine solche Auslegung steht bereits erkennbar im Widerspruch zu der in der Norm formulierten Vermutung, dass ausdrücklich nur bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ *keine* gute Bleibeperspektive anzunehmen sei.

Darüber hinaus berücksichtigt eine derart schematische Beurteilung nicht die individuelle „Bleibeperspektive“ aufgrund asylverfahrensunabhängiger Kriterien (wie etwa Aufnahme einer Ausbildung, familiäre Bindungen, Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen, längerfristige Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, Möglichkeiten eines „Spurwechsels“ in den familiären oder humanitären Aufenthalt). Die Folge ist: Ein erheblicher Teil von Asylsuchenden erhält über Monate oder sogar Jahre hinweg keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Arbeitsförderungsleistungen, obwohl im Ergebnis eine individuell „gute Bleibeperspektive“ besteht, die aber zu Unrecht im Vorfeld nicht prognostiziert worden ist. Dies verhindert Integration - letztlich auch die Möglichkeit seinen Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften - und ist zudem auch noch kontraproduktiv hinsichtlich der erforderlichen Sicherung der Fachkräftebasis.

## Ausbildungsförderung

Die Leistungen für Ausbildungsförderung wurden durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz grundlegend überarbeitet und zum Teil von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen entkoppelt. Dieses Vorhaben ist leider auf halbem Wege stehen geblieben.

**Keine Beschränkungen** soll es künftig geben bei:

- **ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)** und
- Assistierte Ausbildung (ASA), jedenfalls bezogen auf die **ausbildungsbegleitende Phase**.

Ein unübersichtliches und schwer zu durchschauendes System mit Sondervoraussetzungen, Voraufenthaltszeiten und Stichtagen bleibt erhalten bei:

- **Ausbildungsvorbereitende Phase** der **ASA**,
- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (**BvB**).

In allen Fällen muss der „abstrakte Arbeitsmarktzugang“ gegeben sein. Das heißt, die betroffenen Personen müssen *„eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden“ können*. In den Landeslagern ist diese Voraussetzung jedoch wohl erst nach neun Monaten erfüllt.

Insbesondere in folgenden Punkten wird es noch teils gravierende **ausländerrechtliche Einschränkungen und Ausschlüsse** geben:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung sollen **nie Zugang zu BAB** erhalten. Stattdessen soll die Lebensunterhaltssicherung während einer Ausbildung über das AsylbLG sichergestellt werden. Dafür wird im AsylbLG die Förderlücke in § 2 AsylbLG weitgehend geschlossen. Diese Änderung kann jedoch nur umgesetzt werden, wenn das „3. Gesetz zur Änderung des AsylbLG“ vom Bundesrat seine Zustimmung erhält. Da in diesem Gesetz auf der anderen Seite aus unserer Sicht verfassungsrechtlich hoch problematische und sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfungen vorgesehen sind, ist die Zustimmung des Bundesrats (aus guten Gründen!) nicht sicher.
- Die Förderung im Rahmen einer **außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE)** soll für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung kategorisch ausgeschlossen werden.
- Für Personen mit Aufenthaltsgestattung soll der Zugang zu **Bafög** weiterhin faktisch ausgeschlossen bleiben.

**Hier eine Übersicht:**

## Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019

Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Alle Herkunftsstaaten	„Gute Bleibeperspektive“	Anmerkungen
	→ Einreise bis 31. Juli 2019	→ Einreise ab 1. August 2019	→ Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia	
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	nein	nein	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	<b>Aber:</b> Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts). Wartezeit zählt ab Einreisedatum, wenn <a href="#">3. Änderungsgesetz zum AsylbLG</a> in Kraft tritt.
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	nein	nein	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	<b>Aber:</b> Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts), wenn <a href="#">3. Änderungsgesetz zum AsylbLG</a> in Kraft tritt.
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	<b>Voraussetzungen:</b> Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Assistierte Ausbildung (AsA) <i>Ausbildungsvorbereitende Phase</i> (§ 130 Abs. 2a SGB III)	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	<b>Voraussetzungen:</b> Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Assistierte Ausbildung (AsA); <i>Ausbildungsbegleitende Phase</i> (§ 130 SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	
BAföG	Nein	nein	Nein	<b>Nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 3 BAföG).</b> <b>Aber:</b> Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts), wenn <a href="#">3. Änderungsgesetz zum AsylbLG</a> in Kraft tritt.

## Ausbildungsförderung mit Duldung ab 1. August 2019

Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Alle Herkunftsstaaten	Anmerkungen
	→ Einreise bis 31. Juli 2019	→ Einreise ab 1. August 2019	
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	<b>Ab 16. Monat.</b>	<b>Ab 16. Monat.</b>	<b>Auch:</b> Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts). Wartezeit zählt ab Einreisedatum, wenn <a href="#">3. Änderungsgesetz zum AsylbLG</a> in Kraft tritt.
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	<b>Ab 16. Monat.</b>	<b>Ab 16. Monat.</b>	<b>Auch:</b> Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts). Wartezeit zählt ab Einreisedatum, wenn <a href="#">3. Änderungsgesetz zum AsylbLG</a> in Kraft tritt.
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	<b>Nach drei Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt</b>	<b>Nach neun Monaten <i>geduldetem</i> Aufenthalt</b>	<b>Voraussetzungen:</b> Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Für die geduldete Voraufenthaltszeit zählen die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung nicht mit, der geduldete Aufenthalt („Aussetzung der Abschiebung“) beginnt mit Entstehen der vollziehbaren Ausreisepflicht.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	<b>Ja.</b>	<b>Ja.</b>	Ohne Wartefrist.
Assistierte Ausbildung (AsA) <i>Ausbildungsvorbereitende</i> Phase (§ 130 Abs. 2a SGB III)	<b>Ab 4. Monat</b>	<b>Ab 16. Monat</b>	<b>Voraussetzungen:</b> Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Wartezeit zählt ab Einreisedatum.
Assistierte Ausbildung (AsA); <i>Ausbildungsbegleitende</i> Phase (§ 130 SGB III)	<b>Ja.</b>	<b>Ja.</b>	Ohne Wartefrist.
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	<b>nein</b>	<b>nein</b>	
BAföG (§ 8 Abs. 2a BAFöG)	Ab 16. Monat	Ab 16. Monat	<b>Auch:</b> Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 15 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 16. Monat des Aufenthalts), wenn <a href="#">3. Änderungsgesetz zum AsylbLG</a> in Kraft tritt. Unabhängig von einer Wartefrist: Nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit der Eltern (§ 8 Abs. 3 BAFöG)

## Der künftige Wortlaut ausgewählter Paragraphen im Wortlaut

### § 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, ~~bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten~~ bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monaten, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen. Abweichend von Satz 1 ist der Ausländer verpflichtet, über 18 Monate hinaus in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wenn er

1. seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
2. wiederholt seine Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 und 3 ohne genügende Entschuldigung verletzt oder die unverschuldet unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt hat,
3. vollziehbar ausreisepflichtig ist und gegenüber einer für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde fortgesetzt über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder fortgesetzt falsche Angaben macht oder
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist und fortgesetzt zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere hinsichtlich der Identifizierung, der Vorlage eines Reisedokuments oder der Passersatzbeschaffung, nicht erfüllt.

Satz 3 findet keine Anwendung bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Satz 1 gilt nicht bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

(1b) Die Länder können regeln, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt. ~~Insbesondere ist § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu beachten, wonach der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung~~

~~zu entlassen ist, wenn das Bundesamt nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.~~

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.

#### **§ 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf ~~von sechs Monaten~~ des nach § 47 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitraums, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt wurde oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.

#### **§ 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung**

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung ~~kurzfristig nicht~~ **nicht in angemessener Zeit** möglich ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll.

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, **insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung**, oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

#### **§ 50 Landesinterne Verteilung**

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass

1. ~~nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist und ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder~~ dem Ausländer Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen, oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, es sei denn der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgelehnt.

Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

(4) Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbvollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

## **§ 61 AsylG: Erwerbstätigkeit**

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,

2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach Satz 2.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## Gesetzliche Grundlagen dieses Textes

Der vorangegangene Text hat zur Grundlage die noch nicht in Kraft getretenen **folgenden Gesetzesänderungen**:

### 1. Geordnete Entrechtungsgesetz (euphemistischer offizieller Titel: **Geordnete-Rückkehr-Gesetz**):

- [19/10047 - Gesetzentwurf: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht - 10.05.2019](#)
- [19/10706 - Beschlussempfehlung und Bericht: zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 19/10047, 19/10506 - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht - 05.06.2019](#)

Beides ist am 7. Juni 2019 vom Bundestag verabschiedet worden. Mehrere Ausschüsse des Bundesrats haben jedoch empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, da sie es (entgegen der Rechtsauffassung der Bundesregierung) zum Teil für zustimmungspflichtig halten und auch ansonsten „grundlegend überarbeitet“ wissen möchten ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/275-1-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/275-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)). Am 28. Juni 2019 wird der Bundesrat darüber abstimmen. Ob das Gesetz so in Kraft treten wird, ist daher unklar.

Es soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

### 2. „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“

- [19/10053 - Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz - 10.05.2019](#)
- [19/10692 - Beschlussempfehlung und Bericht: zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksachen 19/10053, 19/10527 - Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz - 05.06.2019](#)

Beides ist am 7. Juni 2019 vom Bundestag verabschiedet worden. Es ist nicht zustimmungspflichtig im Bundesrat, es gibt auch keine Empfehlung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat wird sich am 28. Juni 2019 damit beschäftigen. Das Gesetz soll am 1. August 2019 in Kraft treten.

### 3. Drittes Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz

- [19/10052 - Gesetzentwurf: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes - 10.05.2019](#)

Das Gesetz ist zustimmungspflichtig im Bundesrat. Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen

([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/274-1-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/274-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)), da er sich insbesondere gegen die geplanten Leistungskürzungen in Gemeinschaftsunterkünften wendet.

Der Bundesrat wird am 28. Juni 2019 darüber entscheiden. Das Gesetz soll zum 1. August 2019 in Kraft treten.

#### **4. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**

- [19/8286 - Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung - 13.03.2019](#)
- [19/10707 - Beschlussempfehlung und Bericht: a\) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 19/8286 - Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung b\) zu dem Antrag der Abgeordneten Filiz Polat, Katrin Göring-Eckardt, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 19/6541 - Bleiberecht für Geflüchtete gestalten, Aufenthaltsrechte stärken, Rechtssicherheit schaffen, Spurwechsel ermöglichen - 06.06.2019](#)

Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig im Bundesrat. Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik hat empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um das Gesetz „grundlegend zu überarbeiten“:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/279-1-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/279-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

#### **5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung**

- [BMAS: Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung \(3. Mai 2019\)](#)

(Abschaffung der Vorrangprüfung und Streichung des für August 2019 vorgesehenen Verbots von Leiharbeit für Personen mit Duldung und Gestattung)